

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Herbstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL I Seite 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in ihrer Sitzung am 13.06.2013 folgende Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Herbstein beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Die Stadt Herbstein betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz an der VulkanTherme Herbstein, Zum Thermalbad in Herbstein. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt auf die Aufenthaltsdauer von max. 21 Tage pro Stellplatz. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über jeweils eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und Entsorgung von Abwasser sowie mehreren Stationen für die Stromversorgung.

§ 2 Nutzung

1. Der ausgewiesene Stellplatz ist ausschließlich für wohnmobile Touristen mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), PKW's, Motorrädern, Reisebussen oder Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen.
2. Der Stellplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Aus diesem Grund ist das Fahren mit den Wohnmobilen auf dem Parkplatz nur im Schrittempo erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.
4. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
5. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
6. Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.
7. Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
8. Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.

10. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.

11. Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 3 Hausrecht

Die Stadt Herbstein bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr ist pro Wohnmobil in Höhe von 6,00 Euro am Tag zu entrichten. Zur Benutzungsgebühr ist der jeweilige gültige Beitrag der Kurtaxe pro Person – nach Fassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Herbstein – zu entrichten. Ermäßigungen, gemäß der Kurbeitragssatzung der Stadt Herbstein, finden hier Anwendung.

2. Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtätigem Aufenthalt ist die Tagesgebühr jeweils spätestens um 10.00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.

3. Die Gebühr zzgl. Kurtaxe ist während der Öffnungszeiten des Thermal-Bewegungsbades der VulkanTherme an der Kasse zu entrichten.

4. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

5. Die Gebühr beinhaltet die Benutzung der Entsorgungsstation und der Abfallbehälter. Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzgeldautomaten ausgestattet. Die Gebühren (Strom/Wasser) können am Aushang der Stationen entnommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herbstein, den 19.06.2013

Bernhard Ziegler
Bürgermeister der Stadt Herbstein

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung: Herbsteiner Nachrichten (Ausgabe 27/2013 -- 02.07.2013)